

## **Verordnung**

### **über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I, 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, 3154), in Verbindung mit der "Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV)" vom 11.05.1993 (GVBl. II Nr. 32), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 12.04.2001, hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 18.06.2015 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge unter Beachtung des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

#### **§ 2 Beförderungsentgelte**

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxiverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (km-Preis), der Wartezeit und dem Zuschlag zusammen.
- (3) Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeugs und des Zuschlags) - für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

a) Grundgebühr

3,00 Euro

- |               |             |              |
|---------------|-------------|--------------|
| b) Km-Entgelt | bis 2 km je | 2,00 Euro/km |
|               | ab 2 km je  | 1,80 Euro/km |
- c) Zuschlag für den fünften bis achten Fahrgast je 1,80 Euro/Person

Die Fortschaltstufen im Fahrpreisanzeiger betragen 0,10 Euro. Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden.

(4) Das Entgelt ist grundsätzlich mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger festzustellen.

(5). Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

### **§ 3 Wartezeiten**

Wartezeiten werden mit 0,40 Euro je vollendete Minute berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Fahrgastes oder jedes Anhalten aus verkehrlichen oder witterungsmäßigen, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen.

Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 30 min zu warten.

### **§ 4 Rücktritt vom Fahrauftrag**

Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit - der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

### **§ 5 Störung im Fahrpreisanzeiger**

Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem und geeichtem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, ist der Fahrgast davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Fahrpreisberechnung werden die durchfahrene Strecke und das km-Entgelt nach § 2 Abs. 2 b) zugrunde gelegt.

### **§ 6 Quittung**

Der Taxifahrer ist verpflichtet dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer sowie Name und Anschrift des Unternehmers auszustellen.

### **§ 7 Mitführen des Tarifs**

Dieser Taxitarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

## **§ 8 Besondere Bedingungen**

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
2. Der Taxifahrer kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen; auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
5. Kosten, die dem Taxiunternehmer für die Beseitigung der von den Fahrgästen oder den mitgenommenen Tieren über das übliche Maß hinaus verursachten Verunreinigungen oder Schäden am Fahrzeug entstehen, sind vom jeweiligen Fahrgast zu ersetzen.
6. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).
7. Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in besonderen Fällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.
8. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelpen vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 2 und 3 entsprechen, anbietet oder fordert,
2. als Taxiunternehmer entgegen § 2 Abs. 5 Sondervereinbarungen trifft ohne sie vor Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen,
3. entgegen § 5 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war,
4. entgegen § 6 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt,
5. als Taxifahrer entgegen § 7 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt,
6. entgegen § 8 Nr. 1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannten Verkehrsarten mit PKW ist nach § 4 Abs. 1 ZustVO PBefG die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

### **§ 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Verordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 06.11.2012 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 29.06.2015

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister